

Reisekosten in der Buchführung einer/s Shiatsu praktikerIn

Viele kennen das Thema, es ist immer wieder ein gefragtes, wenn es darum geht, wie Sie als Shiatsu praktikerIn diese Kosten sortieren und buchen. Wir behandeln hier die Reisekosten, die Sie als UnternehmerIn haben.

„Reisekosten“ ist ein Oberbegriff. Um welche Reisen geht es und um welche Kosten? Immer, wenn Sie für den Betrieb (das ist Ihre Praxis) eine Reise unternehmen, auch wenn sie noch so klein ist wie z.B. die Fahrt zum Müllcontainer oder zur Post, fallen Reisekosten an. Jede dienstlich bzw. beruflich veranlasste Fahrt ist eine Reise. Dazu gehören auch Reisen zu Fortbildungen, zu einer Messe, zum Volkshochschulkurs, zur Unternehmens- und SteuerberaterIn. Wenn Sie ihre Reisen und Fahrten mal Revue passieren lassen, werden Sie wahrscheinlich merken, dass da eine Menge zusammen kommt.

Nachdem wir kurz erläutert haben, um welche Reisen es geht, entsteht die Frage nach den Kosten. Welche Kosten kann so eine Reise im Betrieb der Shiatsu praktikerIn verursachen?

Zu den Reisekosten gehören:

1. Fahrtkosten

Je nachdem, mit welchem Fahrzeug oder Transportmittel die Reise unternommen wurde, müssen die entsprechenden Kosten belegt und verbucht werden. Bei Belegen über eine Bahnfahrt, das Taxi, den Öffentlichen Nahverkehr oder auch Flugtickets ist das völlig unproblematisch. Die Belege werden abgeheftet und als Betriebsausgaben gebucht, d.h. aufgeschrieben.

Was aber ist, wenn Sie mit dem Auto, dem Fahrrad oder Motorrad unterwegs sind? Welche Kosten fallen an und was müssen Sie buchen? Praktizieren Sie nebenberuflich bzw. in einem recht kleinen Umfang, werden Sie, falls Sie mit dem Auto fahren und dieses unter 50% betrieblich nutzen, dann befindet sich das Auto in Ihrem Privatvermögen. Sie können die Fahrtkosten, die der Betrieb verursacht, mit der Kilometerpauschale von 0,30 €/ den gefahrenen Kilometer berechnen. Sie müssen die betrieblichen Fahrten getrennt voneinander mit folgenden Angaben aufzeichnen:

- Datum der Fahrt,
- Reisedstrecke,
- Reisezweck,
- Anzahl der Kilometer,
- Fahrtkosten (Anzahl der Kilometer x 0,30 €).

Ein Beispiel soll das veranschaulichen:

Datum	Reisestrecke	Reisezweck	Anzahl km	Fahrtkosten
2.3.2005	Wohnung - VHS - Wohnung	Kurs	20	6,00 €
3.3.2005	Wohnung - Post - Wohnung	Paket abholen	4	1,20 €
4.3.2005	Wohnung - Café T - Bioladen - VHS - Reformhaus - Frauenzentrum - Wohnung	Werbung verteilen	34	10,20 €
4.3.2005	Wohnung - VHS - Wohnung	Kurs	20	6,00 €

Sie können für diese Aufzeichnungen ein handelsübliches Fahrtenbuch nutzen oder sich selbst eine Tabelle anlegen. Manche Tankstellen geben Fahrtenbücher für ihre Kundschaft aus.

Sollten Sie die betrieblichen Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln wie z.B. dem Fahrrad oder dem Motorrad zurücklegen, gelten folgende Kilometerpauschalen für den gefahrenen Kilometer:

- Fahrrad 0,05 €/ km
- Moped 0,08 €/ km
- Motorrad 0,13 €/ km

Zusätzlich zur Kilometerpauschale gibt es auch noch eine Pauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Dieses Pauschale heißt Entfernungspauschale.

Also, es gibt die **Kilometerpauschale** für betrieblich veranlasste Fahrten und diese beträgt 0,30 € **je gefahrenen Kilometer** beim Auto.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gibt es die **Entfernungspauschale**. Sie beträgt 0,30 € für den **einfachen Kilometer** zwischen Wohnung und Praxis und Tag. Praxis ist der Ort, wo Sie Ihre Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn angemeldet haben, nicht etwa die Volkshochschule, zu der Sie regelmäßig 3x je Woche fahren. Allerdings ist die Entfernungspauschale unabhängig vom Verkehrsmittel, das Sie benutzen: Ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Motorrad oder dem Auto: 0,30 € pro Tag und einfachen Kilometer zwischen Wohnung und Praxis, d.h. eigentlich 0,15 € für den gefahrenen Kilometer.

Es kann vorkommen, dass Ihre Wohnung und Ihr Praxissitz identisch sind. Dann entfällt natürlich die Entfernungspauschale.

Beispiel:

Die betrieblich gefahrenen Kilometer belaufen sich auf 5.000 km. Auf die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis entfallen an 200 Tagen je 5 km. Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 €/ Kilometer, die Entfernungspauschale beträgt 0,30 €/ km für die einfache Entfernung und Tag.

Kilometerpauschale: als Ausgaben werden in der Buchführung gebucht

$$5.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} = 1.500 \text{ €}$$

Entfernungspauschale: Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis werden gebucht:

$$5 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 200 \text{ Tage} = 300 \text{ €}$$

Sofern Ihre Einnahmen umsatzsteuerpflichtig und Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, stellt sich bei den Pauschalen die Frage: Dürfen Sie Vorsteuer berechnen? Die Antwort ist: Nein. In den Pauschalen ist keine Vorsteuer enthalten.

Sollte der Umfang, in dem Sie Ihr Kfz betrieblich nutzen, erheblich sein, dann gehört das Kfz zum Betriebsvermögen. Wenn Sie das Auto mehr als 50% betrieblich nutzen, haben Sie einen Geschäftswagen. Ein Geschäftswagen wird in der Buchhaltung anders berücksichtigt und die Kosten anders verbucht, als wir das weiter oben dargestellt haben.

2. Übernachtungen

Falls mit der unternommenen Reise auch eine Übernachtung verbunden ist, sind das Betriebsausgaben, **wenn** Sie einen Beleg vorweisen können wie z.B. die Hotel-, die Pensionsrechnung oder die Rechnung eines Tagungshauses.

Wenn der Preis für das Frühstück nicht separat ausgewiesen ist sondern pauschal auf der Rechnung steht, müssen 4,50 € pro Übernachtung als Eigenverbrauch (siehe weiter unten) verbucht werden, weil das Frühstück mit zu den Verpflegungskosten gehört. Verpflegungskosten werden als sog. Verpflegungsmehraufwendungen als Betriebsausgaben erfasst (siehe weiter unten). Eigenverbrauch ist das, was Sie als UnternehmerIn Ihrer Praxis entnehmen und für sich verbrauchen, wenn die Praxis vorher die Kosten getragen hat.

Es ist verständlicher, wenn Sie sich vorstellen, dass es den Betrieb „Shiatsu-Praxis“ gibt und es gibt Sie als (private) Person. Die Buchhaltung fällt leichter, wenn Sie diesen kleinen Grundsatz beherzigen.

Ein Beispiel: Bezahlen Sie eine Hotelrechnung für 2 Übernachtungen incl. Frühstück über einen Betrag von 120 €, so sind dem Betrieb „Shiatsu-Praxis“ 120 € an Kosten entstanden. Da Sie gefrühstückt haben und nicht die Shiatsu-Praxis, müssen Sie der Shiatsu-Praxis 4,50 € pro Frühstück - also 9 € - „zurückgeben“. Deshalb hat die Shiatsu-Praxis eine Einnahme von 9 €, die Eigenverbrauch heißt und aufgeschrieben werden muss.

Eigenverbrauch liegt vor, wenn Sie privat etwas von dem benutzen oder entnehmen, was die Shiatsu-Praxis bezahlt hat.

Für Übernachtungen im Ausland können Sie entweder die tatsächlichen Kosten ansetzen oder Pauschalen (was im Inland nicht möglich ist). Die Pauschalen können Sie vom Finanzamt oder unter www.bundesfinanzministerium.de erfahren. Als Eigenverbrauch für das ausgewiesene aber nicht näher bezifferte Frühstück müssen 20% von den Verpflegungsmehraufwendungen (siehe unten) abgezogen werden.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

Wenn Sie mindestens 8 Stunden von Ihrer Wohnung und Ihrer regelmäßigen Arbeitstätte (das ist der Praxissitz, mit dem Sie auch beim Finanzamt gemeldet sind) abwesend sind, weil Sie eine beruflich/ dienstlich veranlasste Reise unternehmen, können Sie Pauschalen dafür geltend machen, dass Sie sich außerhalb verpflegen müssen und dadurch „Mehraufwand“ haben. Bekanntlich ist selbst der Imbiss um die Ecke teurer als das Butterbrot, das Sie sich von zu Hause selbst mitbringen. Die Ausgaben für die Verpflegung auf Dienstreisen heißen Verpflegungsmehraufwendungen und Sie können nur folgende Pauschalen (die realen Verpflegungskosten zählen nicht, auch wenn Sie die Belege sammeln) geltend machen:

mindestens 8 Std. abwesend	6 €
mindestens 14 Std. abwesend	12 €
24 Std. (volle Tage) abwesend	24 €

Es zählen die Stunden des gesamten Reisezeitraumes von dem Zeitpunkt an, an dem Sie Ihre Wohnungs- oder Praxistür verlassen bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie eine der beiden Türen wieder aufschließen.

Wenn Sie mehrere Tage unterwegs sind, wird für den Anreisetag die Zeit vom Verlassen der Tür bis 0 Uhr gerechnet und am Abreisetag wird von 0 Uhr bis zum Erreichen der Tür gerechnet.

Um Verpflegungsmehraufwendungen verbuchen zu können, müssen Sie eine Reisekostenabrechnung erstellen. Dafür gibt es Formulare im Schreibwarenhandel oder auch das eine oder andere PC-Programm. Sie können sich auch selbst eine Tabelle anfertigen, in die Sie die notwendigen Angaben eintragen.

Ein Beispiel:

Sie waren beim Shiatsu-Kongress vom 05.05. - 06.05.2005 in Berlin. Angenommen, Sie reisten aus Hamburg an und sind am 5. 5. um 9 Uhr losgefahren, damit Sie um 13 Uhr in Berlin sind. Der Kongress endete am 6.5. um 18.00 Uhr, um 19 Uhr machen Sie sich auf den Rückweg nach Hamburg, wo Sie wegen des starken Reiseverkehrs erst um 23.00 Uhr ankamen.

Der Nachweis für die Verpflegungsmehraufwendungen sieht dann folgendermaßen aus:

Datum/ Uhr Hinreise	Datum/ Uhr Rückreise	Reiseanlass, Reiseweg, Orte, Ort der Übernachtung unterstreichen	Zeit/ Stunden der Abwesenheit	Verpfle- gungsmehr- aufwand
05.05.2005 09.00 Uhr	06.05.2005 23.00 Uhr	Shiatsu-Kongress, <u>Berlin</u>	1. Tag 9.00 - 00.00 h 15 Std. 2. Tag 0.00 - 23.00 h 23 Std.	12 € 12 €
				Gesamt: 24 €

Für diejenigen, die umsatzsteuerpflichtig sind, gilt:

Aus diesen Pauschalen dürfen Sie keine Vorsteuer verbuchen. Nur für den Fall, dass Sie die tatsächlichen Verpflegungskosten mit Belegen nachweisen können, können Sie die darauf ausgewiesene Mehrwertsteuer als Vorsteuer verbuchen. Das heißt, Sie verbuchen diese Belege nicht als Betriebsausgaben, sondern lediglich die Vorsteuer. Ehrlich, es ist sehr aufwendig, so zu verfahren und es bläht die Verwaltung noch mehr auf, als Sie eh schon aufgebläht ist. Gönnen Sie sich dafür lieber eine Stunde Entspannung, da haben Sie mehr davon.

Diese Pauschalen gelten für das Inland. Für das Ausland gibt es gesonderte Pauschalen, die Sie beim Finanzamt erfragen oder auch im Internet unter www.finanzministerium.de finden können. Die Auslandspauschalen ändern sich häufiger, da macht es wenig Sinn, sich einen Stapel Papier ins Büro zu legen, wenn Sie nicht gerade ein/e „Global Player“ sind.

4. Sonstige Reisekosten

Wenn Sie unterwegs sind, kann es sein, dass Sie noch sonstige Reisekosten hatten. Übliche Reisenebenkosten bzw. sonstige Reisekosten, die noch anfallen können sind z.B. für Gepäckaufbewahrung und Parkgebühren. Auch wenn Sie vom Tagungshaus aus telefonieren, sollten Sie diese Ausgaben in der Buchführung nicht vergessen. Es gibt also Ausgaben, die nicht in der Reisekostenabrechnung enthalten, aber gleichwohl Betriebsausgaben sind. Verbuchen Sie diese Belege ganz normal.

Jetzt hoffen wir, dass wir Ihnen einen Überblick über die Reisekosten geben konnten, der Ihnen durch diese Materie weiterhilft und wünschen Ihnen viel Freude und Durchblick bei der nächsten Reisekostenabrechnung.

Franziska Bessau

UStG - Umsatzsteuergesetz
EStG - Einkommensteuergesetz

Geld & Rosen

Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,
Tel. 02251-625 432 Fax. 02251-625 629
Mail: info@geld-und-rosen.de
www.Geld-und-Rosen.de

Seminartermine von Geld & Rosen:

- 24. – 26.06.2005** Existenzgründung für Gesundheitsberufe, in Münster
Referentin: Dr. Marie Sichtermann
Info: 0251-51 11 77
(auch für Männer)
- 23. – 25.09.2005** Buchführung für umsatzsteuerfreie Selbständige, in Euskirchen
Referentin: Franziska Bessau
Info: 02251- 62 54 32
(nur für Frauen)

Weitere Termine finden Sie auf den Webseiten von Geld & Rosen.